

Fristlose Kündigung eines Chefarztes

Abrechnungsbetrug kann ein Grund für die außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages sein, so das Landesarbeitsgericht Niedersachsen.

von Dirk Schulenburg

Die Abrechnung ärztlicher Leistungen unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) durch einen zur Privatliquidation berechtigten Chefarzt kann nach einer aktuellen Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Niedersachsen Grund für eine außerordentliche Kündigung i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB sein (LAG Niedersachsen, Urteil vom 17.04.2013, 2 Sa 179/12).

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Chefarzt von seinem Oberarzt durchgeführte Herzschrittmacherimplantationen als wahlärztliche Leistungen gegenüber den Patienten abgerechnet. Eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Operationen durch den Oberarzt („unvorhergesehene Stellvertretung“) lag nicht vor. Die Arbeitgeberin hatte den Chefarzt mehrfach auf den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung hingewiesen und dann – ohne vorherige Abmahnung – außerordentlich gekündigt. Der Chefarzt hatte behauptet, dass er dem Oberarzt „unsteril“ assistiert und mit ihm in einem fachlichen Dialog gestanden habe.

Wichtiger Grund

Gemäß § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dazu gehört insbesondere ein Verhalten des Arbeitnehmers, das geeignet ist, den Ruf des Arbeitgebers im Geschäftsverkehr zu gefährden.

Nach Auffassung des LAG Niedersachsen stellt der Sachverhalt des Abrech-

nungsbetruges einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB dar.

Persönliche Leistungserbringung

Gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ kann der Arzt Gebühren nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen).

Für die gebührenrechtliche Delegation reicht es nach Auffassung des LAG Niedersachsen nicht aus, dass der Chefarzt allgemeine organisatorische Weisungen gebe oder die Mitarbeiter sorgfältig auswähle und überwache. Er müsse vielmehr an der Leistungserbringung im Einzelfall mitwirken und die nach der jeweiligen Art der Leistung gebotene Aufsicht führen. Der Chefarzt müsse der Verantwortlichkeit für die Durchführung der delegierten Leistungen im Einzelfall tatsächlich und fachlich gerecht werden. Eine derartige Aufsicht setze – wenn schon nicht Anwesenheit – dann jedenfalls die Möglichkeit, unverzüglich persönlich einwirken zu können, voraus.

Dagegen reiche es nicht aus, dass der Chefarzt die Behandlung nur supervisiere und fachlich begleite. Dadurch würden die eigenverantwortlich durch Dritte durchgeführten Behandlungsmaßnahmen noch nicht zu eigenen Leistungen des Chefarztes, zumal die Oberaufsicht, unabhängig von einer Wahlleistungsvereinbarung, ohnehin dem Chefarzt obliege. Es reiche nicht aus, dass er lediglich im Sinne einer Oberaufsicht die grundlegenden Entscheidungen einer Behandlung von Wahlleistungspatienten selbst treffe, deren Vollzug überwache und entsprechende Weisungen erteile. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Wahlarztvertrag sei es vielmehr erforderlich, dass der Chefarzt durch sein eigenes Tätigwerden der wahlärztlichen Behandlung sein persönliches Gepräge gebe, das heißt, er müsse sich zu Beginn, während und zum Abschluss der Behandlung mit dem Patienten befassen.

Kernleistungen habe er stets persönlich zu erbringen. Dabei sei bei jeder einzelnen Behandlungsmaßnahme zu fragen, ob sie dem Wahlarzt nach herkömmlichem Verständnis zur eigenen Verantwortung zu-

zurechnen sei. Sei dies nicht gewährleistet, so handele es sich nicht um eine zulässige gebührenrechtliche Delegation.

Abrechnungsbetrug

Der Chefarzt habe damit gegenüber den Patienten/Krankenkassen über das Vorliegen der den geltend gemachten Zahlungsanspruch begründenden Tatsachen getäuscht. Bei der privatärztlichen Liquidation sei eine gemäß § 12 GOÄ (Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung) zu spezifizierende Rechnung zu erstellen, in der die erbrachte Leistung anzugeben sei. Soweit der Chefarzt nicht selbst erbrachte ärztliche Leistungen als eigene abgerechnet habe, habe er nicht lediglich behauptet, zu deren Abrechnung berechtigt zu sein, sondern er habe damit zumindest konkludent auch behauptet, dass die Voraussetzungen der der Abrechnung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften (GOÄ) eingehalten worden seien.

Wer eine Leistung einfordere, bringe damit zugleich das Bestehen des zu Grunde liegenden Anspruchs, hier also die Abrechnungsfähigkeit der in Rechnung gestellten ärztlichen Leistungen, zum Ausdruck. Darin sehe der Bundesgerichtshof in vergleichbaren Fällen einen strafrechtlich relevanten Abrechnungsbetrug (vgl. BGH, 25. Februar 2012, - I StR 45/11 - BGHSt 57, 95 m. w. N.).

Abmahnung entbehrlich

Angesichts der Schwere der Vertragsverletzungen habe es auch einer vorherigen Abmahnung nicht bedurft. Der Chefarzt habe den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung beharrlich missachtet. Die Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung nach § 4 Abs. 2 GOÄ hätten ihm als langjährig praktizierenden Arzt bekannt sein müssen.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Alle Folgen der Reihe „Arzt und Recht“ seit dem Jahr 2000 lesen Sie auf unserer Internetseite www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht.